

Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr.: 105/2022

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 11.10.2022

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. S. 26) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Dithmarschen in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu gehören insbesondere das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Lagerung, die Sortierung sowie die Behandlung und soweit erforderlich die Ablagerung.“

2. § 3 Abs. 4 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die Anschlusspflichtigen haben diese Abfallbehälter zu übernehmen, zur Trennung der Abfallströme nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis mit dem Ziel einer hochwertigen stofflichen Verwertung zu nutzen und frei von Fehlbefüllungen zur Leerung bereitzustellen.“

3. In § 3 Abs. 4 wird Satz 11 gestrichen.

4. § In § 3 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach Maßgabe des § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der hochwertigen stofflichen Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Bediensteten des Kreises und der beauftragten AWD ist in diesem Rahmen zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der AGB Abfallentsorgung-Kreis befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.“

5. In § 3 werden die bisherigen Absätze 5 bis 9 zu den Absätzen 6 bis 10, wobei Absatz 9 wie folgt gefasst wird:

„Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Überlassungspflicht oder Getrennthaltungspflicht einzelner Abfallarten erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.“

6. In § 3 wird der neue Absatz 11 angefügt:

„Weisungen des Kreises und der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.“

7. § 6 erhält folgenden Fassung:

„Der Kreis hält auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen die in § 11 AGB Abfallentsorgung-Kreis genannten Abfallentsorgungsanlagen vor.“

8. In § 7 wird in der Überschrift das Wort „Betretungsrechte“ gestrichen.

9. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „unverzüglich anzuzeigen“ an das Ende des Satzes 2 gestellt.

10. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „dem Kreis oder“ gestrichen.

11. In § 7 wird Absatz 5 gestrichen.

12. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) zu erheben. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutzrecht beachtet, die sich insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der aktuellen Fassung ergeben:

1. Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei Inanspruchnahme einer Leistung der AWD durch den Betroffenen gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 22 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) oder gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. a DSGVO (Einwilligung der betroffenen Person). Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:

- a) Kontakt- und Adressdaten,
- b) Bankverbindungsdaten,
- c) Angaben zu Abfallbehältern und Abfällen,
- d) Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen,
- e) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),
- f) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
- g) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen und
- h) den Tag der An- und Abmeldung der Personen.

2. Bei Selbstanlieferungen (im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis) ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Daten vom Anlieferer wie folgt zu erheben:

- a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
- b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens und
- c) Kennzeichen des Fahrzeugs des Anlieferers oder des anliefernden Transportunternehmens.

3. Die Verarbeitung von Daten dauert an, solange der Entgeltsschuldner dem Anschlussrecht bzw. der Anschlusspflicht unterliegt. Entsprechend einer Aufbewahrungspflicht gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) bzw. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) werden Daten nach Beendigung des Anschlussrechtes/der Anschlusspflicht 6 bzw. 10 Jahre lang archiviert und im Anschluss vernichtet.

4. Soweit erforderlich, werden personenbezogene Daten durch die AWD an Auftragsverarbeiter (streng weisungsgebundene Dienstleister) übermittelt, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:

- a) EDV-Dienstleister,
- b) Beratungsdienstleister sowie
- c) Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

5. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Der Kreis verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

6. Betroffene haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, sofern sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Dieses Recht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsortes der betroffenen Person, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes, in dem der mutmaßliche Verstoß stattgefunden hat, geltend gemacht werden.

(2) Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist:

Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH
Rungholtstraße 9, 25746 Heide
Telefon: 0481 – 85500
Fax: 0481 – 855099
E-Mail: service@awd-online.de
Internet: www.awd-online.de

Der Name und die Kontaktdaten des von der AWD bestellten Datenschutzbeauftragten werden in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der AWD bekanntgegeben.“

13. In § 10 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung die übernommenen Abfallbehälter nicht zur Trennung der Abfallströme nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis mit dem Ziel einer hochwertigen stofflichen Verwertung nutzt und frei von Fehlbefüllungen zur Leerung bereitstellt,“

14. In § 10 Abs. 1 werden die bisherigen Nummern 3 bis 8 zu den Nummern 4 bis 9.

15. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Heide, 28. September 2022

Der Landrat
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall

Stefan Mohrdieck
Landrat